Muster
für Arbeitsverträge mit sonstigem pädagogischen Personal
– im folgenden Beschäftigte/r genannt –
für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden[1]

Zwischen

.....

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/r)

wird - vorbehaltlich [2] - folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Frau/Herr

wird ab

auf unbestimmte Zeit

☐ als Beschäftigte/r in Vollzeit eingestellt.[3]

☐ als Beschäftigte/r in Teilzeit[3]

☐ mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eingestellt.[3]

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die den Urlaubsanspruch übersteigenden unterrichtsfreien Tage (Schulferien), soweit an diesen keine allgemeine Dienstverpflichtung besteht, durch eine abweichend verteilte Arbeitszeit in den Schulwochen herausgearbeitet werden.

Bezogen auf den Beschäftigungsumfang von … v. H.[3] sind das durchschnittlich an Schultagen … Stunden und … Minuten[3]. Dabei ist die Dienstverpflichtung an den letzten drei Tagen vor Beginn eines Schuljahres berücksichtigt. Eine weitere regelmäßige Dienstverpflichtung in der unterrichtsfreien Zeit eines Schuljahres besteht

☐ im Umfang von … Tagen[3]

☐ nicht[3].

Die Ansprüche auf Erholungsurlaub und ggf. Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX sind durch die Schulferien abgegolten.

Über die genaue Verteilung der Arbeitszeit erhält die/der Beschäftigte eine gesonderte schriftliche Information.

Die/der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Mehrarbeit und Überstunden verpflichtet.

Für die Zeit der Teilnahme an einer angeordneten mehrtägigen Schulfahrt vereinbaren die Vertragsparteien Vollbeschäftigung. Die erforderlichen Änderungsmeldungen veranlasst der Arbeitgeber.

§ 2 Tarifverträge

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten
- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Brandenburg jeweils gilt.

(2) Ebenso finden die für die Tarifbeschäftigten in der Landesverwaltung geltenden landesbezirklichen Tarifverträge und Vereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten, solange der Arbeitgeber an die entsprechenden Tarifverträge und Vereinbarungen gebunden ist (Gleichstellungsabrede). Im Fall der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers gelten die in Absatz 1 genannten Tarifverträge in der Folgezeit nur noch statisch, das heißt in der im Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

§ 3 Probezeit

Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.[4]

§ 4 Eingruppierung

(1) Für die Eingruppierung gilt Anlage A zum TV-L in der jeweils geltenden Fassung (Entgeltordnung zum TV-L). Danach ist die/der Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher/-innen in die Entgeltgruppe eingruppiert.[3]

(2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen ganz oder teilweise eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5 Schadensersatzansprüche

Kann die/der Beschäftigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er ihre/seine Ansprüche aus Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der/dem Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

§ 6 Nebenabrede

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐

……[3]

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss[3]

☐ von zum[3]

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/r)

[1] Dieses Vertragsmuster ist nur für sonstiges pädagogisches Personal i. S. d. § 68 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG) zu verwenden.

[2] Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

[3] Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

[4] Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.